

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt, Mediator, Schiedsrichter  
 Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg, www.drhammacher.de  
 Stahlbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau

# Zum Stand der Überarbeitung der ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“

Rechtsanwalt Karl-Heinz Güntzer und Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher\*

Die ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“ befindet sich in der Überarbeitung. Bis Ende 2012 kann noch auf die Inhalte Einfluss genommen werden. Hierfür der folgende Beitrag.

## I. Einleitung

Die derzeitige Fassung der ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“ ist zehn Jahre alt, geht aber im Wesentlichen auf das Jahr 1972 zurück. Seit April 2010 laufen die Arbeiten des Fachberaterkreises zur Überarbeitung der Norm, dem unter anderem auch Vertreter des Deutschen Stahlbau-Verbandes und einiger Stahlbauunternehmen, sowie Vertreter der öffentlichen Auftraggeber und anderer Auftragnehmerkreise, angehören. Sie sind jetzt soweit abgeschlossen, dass sie dem übergeordneten Gremium des Fachberaterkreises, dem Hauptausschuss Hochbau (HAH) im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA), vorgelegt werden können. Mit der Veröffentlichung des Gelbdrucks durch das DIN kann circa Ende 2012 gerechnet werden.

Bis dahin besteht noch die Möglichkeit konstruktiv auf die Inhalte Einfluss zu nehmen. Da sich der Meinungsfindungsprozess auf einen kleinen Kreis beschränkt, andererseits aber viele von der Neufassung der DIN betroffen sind, wird hier – mit Einverständnis des Fachberaterkreises – ein Vorausblick auf mögliche Änderungen gegeben, um gegebenenfalls auch außenstehenden Personen Gelegenheit zu geben, sich konstruktiv einzubringen. Ihre Meinung zu rechtlichen Aspekten einzelner Änderungen haben die Autoren an anderer Stelle veröffentlicht<sup>1</sup>.

## II. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Die neue ATV DIN 18 335 wird die gewohnte Gliederung der technischen Normen beibehalten, erstmals aber in ihrem Abschnitt 0.0 Begriffe definieren.

Derzeit wird unter der Überschrift „Ausführungsunterlagen“ in der ATV DIN 18 335, Abschnitt 3.2.1 geregelt, dass der Auftragnehmer „die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen dem Auftraggeber zu liefern hat“. Dieser Ab-

schnitt 3.2.1 beschreibt also die Pflichten des Auftragnehmers.

In der neuen ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“, Abschnitt 3.2.1, werden unter „Ausführungsunterlagen“ diejenigen Unterlagen verstanden, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu übergeben sind. Sie bestehen aus Beschreibungen, Zeichnungen, Detailskizzen und allen erforderlichen statischen Berechnungen und müssen alle Angaben für die Herstellung des Bauwerks enthalten.

Ziel der Neufassung soll es sein, zu dem Grundsatz des § 3 I VOB/B zurückzuführen, wonach der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nötigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben hat.

§ 2 IX VOB/B verlangt von dem Auftragnehmer, Ausführungsunterlagen zu stellen, wenn dies nach Vertrag, Technischen Vertragsbedingungen oder gewerblicher Verkehrssitte so vorgesehen ist. Die Änderung der DIN 18 335 führt dazu, dass künftig der Auftragnehmer nur noch dann Ausführungsunterlagen zu beschaffen hat, wenn die Parteien dies ausdrücklich so vereinbaren. Aus der DIN 18 335 ergibt sich eine solche von § 3 I VOB/B abweichende Beschaffungspflicht des Auftragnehmers nicht mehr.

Der Begriff „Ausführungsunterlagen“ wird in Normen<sup>2</sup>, aber auch im Sprachgebrauch der Praxis unterschiedlich genutzt. Handelt es sich um ein Gewerke übergreifendes Projekt, besteht die Gefahr von Missverständnissen, die die Vertragsparteien wiederum nur durch saubere Definition dessen, was sie unter „Ausführungsunterlagen“ verstehen, im Vertrag selbst vermeiden können. Das wird häufig unterbleiben. Was fehlt ist eine verbindliche Terminologie über alle technischen Normen hinweg. Die einzelne DIN kann dies nicht leisten.

\* Der Autor *Güntzer* ist Rechtsanwalt in Köln und Syndikus des Deutschen Stahlbau-Verbandes e. V. DSTV; er vertritt den DSTV in dem Fachberaterkreis zur DIN 18 335. Der Autor *Dr. Hammacher* ist Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter in Heidelberg, insbesondere im Bereich Stahlbau und Anlagenbau.

1 *Güntzer/Hammacher*, Überarbeitung der ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“ – Überlegungen zur geplanten Neufassung 2012, NZBau 2011, 589.

2 *Hammacher*, BauR 2007, 149.

Gleichwohl ist der Ansatz der überarbeiteten Norm zu begrüßen.

Dem gegenüber gestellt wird der neue Begriff „Herstellungsunterlagen“: Herstellungsunterlagen werden vom Auftragnehmer auf Basis der Ausführungsunterlagen erstellt. Sie bestehen aus Werkstattzeichnungen, Montageübersichten, Stücklisten, DV-Daten, Arbeitsanweisungen etc., um das Auftragsoll ordnungsgemäß herzustellen.

### 1. Angaben zur Baustelle

Die neue ATV DIN 18 335 wird vom Auftraggeber deutlich mehr Angaben verlangen als bisher, z. B. zu Baugruben und bauseitigen Gerüsten.

### 2. Angaben zur Ausführung

Auch hier geht die neue ATV DIN 18 335 ins Detail und lässt das Zusammenwirken mit anderen Gewerken, wie Brandschutz, Installation, Tiefbau etc. gut erkennen. Auf den Architekten kommen erhöhte Anforderungen zu hinsichtlich der Beschreibung von Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung aller Bauteile und Verbindungsteile.

### 3. Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben. Der bisherige Katalog soll um einen deutlichen Hinweis auf Toleranzen ergänzt werden.

### III. Geltungsbereich

An dem Geltungsbereich der Norm und ihrer Abgrenzung insbesondere zu den Metallbauarbeiten der DIN 18 360 ändert sich nichts. Damit bleibt es bei dem Nebeneinander zweier Normen, die in der Praxis durchaus ineinandergreifen.

### IV. Stoffe, Bauteile

Die bisherigen Ausführungen zu Werkstoffprüfungen und Prüfung von Bauteilen entfallen. Es wird jetzt auf die Bauregelliste oder die bauaufsichtlichen Zulassungsbescheide, sowie die Ausschreibungsunterlagen verwiesen.

### V. Ausführung

Neu aufgenommen wird ein Katalog von Bedenken, die der Auftragnehmer gem. § 4 III VOB/B im Rahmen seiner Prüfung geltend zu machen hat.

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügende Beschaffenheit der in der Baustellen-Einrichtungs-Planung (BE-Planung) ausgewiesenen Montageflächen,

- größere Abweichungen der Anbindungs- und Auflagerpunkte der Stahlkonstruktion als nach DIN 18 202 zulässig bzw. vertraglich vereinbart,
- ungeeignete klimatische Bedingungen,
- fehlende Bezugspunkte.

Dieser Katalog ist nicht abschließend.

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu übergebende und zur Bauausführung freigegebene Genehmigungs- und Ausführungsplanung des Objekt- und Tragwerkplaners muss bezüglich der Gebäudegeometrie und den Schnittstellen zu anderen Gewerken dokumentiert sein. Die Standsicherheit muss vollständig, übersichtlich und prüfbar und für alle Bauteile und Verbindungen nachgewiesen sein.

Für die Herstellung von Bauteilen wird auf DIN EN ISO 13 920 und DIN 18800-7 verwiesen, die bisherigen Ausführungen entfallen.

Für die Montage gilt DIN 18 202. Das Thema Maßhaltigkeit, das im Stahlbau eine besondere Rolle spielt, wird hiermit allgemein geregelt. Höhere Anforderungen gelten als besondere Leistungen und sind entsprechend gesondert zu vergüten.

Neu aufgenommen sind Grundlagen und Bedingungen der Montage. Daraus ergeben sich zum einen von dem Auftraggeber zu erbringende Vorleistungen, wie

- der Absteckung der Hauptachsen der baulichen Anlagen, der Geländegrenzen und Höhenfestpunkte nach DIN 1961 (vgl. § 3 II VOB/B),
- sämtlichen zur Aufnahme und Anbindung der Stahlkonstruktion tragfähig hergerichteten Unterbauten, Gründungs-, Anschluss- und Einbauteilen,
- in Flurhöhe vorhandene, ebene und für Lkw- sowie Auto- kranbefahrung tragfähige Zufahrten, Montage- und Lagerflächen (Lkw mit 40 t zulässigem Gesamtgewicht, Krane mit Achslast von 12 t je Achse),
- der Bereitstellung geeigneter, befahrbarer Flächen für den Einsatz von Rollgerüsten, Hubgerüsten und Hubarbeitsbühnen etc.,
- der Bereitstellung der vereinbarten Medienanschlüsse,
- der Bereitstellung geeigneter und sauberer Arbeitsplätze und Lagerräume in unmittelbarer Nähe zur Montagefläche sowie
- der Unterrichtung des Auftragnehmers über zu beachtende besondere Sicherheitsvorschriften,

andererseits die Rahmenbedingungen, bei deren Überschreitung eine Stahlbau-Montage in der Regel nur noch mit besonderen Leistungen möglich ist:

- Temperaturen unter 5 °C während notwendiger Schweißarbeiten,
- Windgeschwindigkeiten über 9,8 m/s (Windstärke 5),
- Vereisungen des Baukörpers, der Montage-, Lager- und Zufahrtsflächen sowie der gelagerten Bauteile und starken Schneefällen.

Anpassungsarbeiten infolge überschrittener Toleranzen der Unterbauten, Gründungs-, Anschluss- und Einbauteile, sind ebenfalls als besondere Leistungen gesondert zu vergüten. Ebenso wie der Aufwand für Messung

und Ausgleich von zeitabhängigen Verformungen von Unterbauten etc.

## VI. Nebenleistungen / Besondere Leistungen

Der Katalog der „Nebenleistungen“ – also solche Leistungen, die gem. § 2 XII VOB/B, DIN 18 299 zur Ausführung der Hauptleistung erforderlich sind und nicht zusätzlich extra vergütet werden –, wird leicht, der Katalog der vergütungspflichtigen besonderen Leistungen wird nicht unerheblich erweitert und den modernen Produktions- und Montageverfahren angepasst. Zu den besonderen Leistungen gehören:

- Materialprüfungen und deren Nachweise, welche über die in den Ausführungsnormen in Abschnitt 3 geforderten Prüfbescheinigungen hinausgehen,
- Einbringen und Entfernen flüssiger Füllstoffe zur Dichtheitsprobe, wenn der Dichtheitsnachweis auch mit anderen Mitteln geführt werden kann,
- über die Festlegung der DIN 18 202, DIN EN ISO 13 920, DIN 18 800-7 und DIN EN 10 90-2 hinausgehende Anpassarbeiten,
- Einmessungen von Fundamentaussparungen mit  $h > 0,8$  m Tiefe,
- Ausführungsplanung jeglicher Art, z. B. statische Berechnungen, Detailnachweise einschließlich der Verbindungsmittel,
- Erfüllen erhöhter Anforderungen an die Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.4),
- Erlangen der Genehmigung zur Verwendung von Bauteilen, für die eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist,
- Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.4.2,
- Vergießen bzw. Verpressen von Lagern, Stützenfüßen und Verankerungen,
- Aufwendungen für den Ausgleich zeit- und lastabhängiger Verformungen von Unterbauten, Gründungs- und Anschlussbauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton,
- Vorlegen vorgefertigter Muster/Oberflächen- und Farbmuster,
- Mehraufwendungen für Anpassungsarbeiten in Folge von Überschreitungen von Toleranzen durch andere Gewerke,
- Erstellen und Vorhalten von Baubehelfen einschließlich Liefern der dafür erforderlichen statischen und zeichnerischen Unterlagen, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. wenn bestimmte Mon-

tagezustände durch den Tragwerksplaner vorgegeben sind; wenn für Montagezustände besondere statische Berechnungen des Verfassers des Tragwerksplaners erforderlich werden; wenn vorübergehende Verstärkungsstrukturen eingebracht werden müssen).

## VII. Abrechnung

Bei der Abrechnung soll es bei der bisherigen Grundregel bleiben, die Massen und Mengen anhand von Zeichnungen und Stücklisten zu ermitteln. Das bisherige so genannte „Gummiband-Verfahren“ wird hingegen durch die bereits in der Metallbau-Norm enthaltene Regelung ersetzt: Um die Konstruktion wird ein fiktives Rechteck gebildet, das insgesamt abgerechnet wird. Bei der Berechnung des Gewichts soll weiterhin statt des Handelsgewichts das spezifische Gewicht für Stahl von  $7,85 \text{ kg/dm}^3$  und für Grauguss von  $7,25 \text{ kg/dm}^3$  zu Grunde gelegt werden.

## VIII. Zusammenfassung und Bewertung

Die ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“ wird derzeit überarbeitet mit dem Ziel, die Norm an die geänderten technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Der Versuch, dabei auch begrifflich Klarheit zu schaffen, wird durch vorangestellte Definitionen umgesetzt; dabei erfährt der Begriff der „Ausführungsunterlagen“ einen Bedeutungswandel.

Die Beschreibung der von Auftraggeber und Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen soll zu einer besseren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten führen und Klarheit hinsichtlich der Vergütung nicht geschuldeter Leistungen bringen.

Im Einzelnen wird es noch Änderungen des Entwurfes geben. Eine Harmonisierung der Norm mit der Metallbau-Norm, aber auch der DIN 18 800 und anderen Vorschriften ist hingegen nicht möglich. Hierzu bedürfte es eines Anstoßes auf der Ebene des Hauptausschusses Hochbau (HAH) im Deutschen Ausschuss für die Vergabe und Verträge für Bauleistungen (DVA), angelehnt an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)<sup>3</sup>. ■

3 Vgl. [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) – Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA).